

Mautgebühren auf Bundesautobahnen für Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Rettungsdienstes

Mautgebühren auf Bundesautobahnen für Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Rettungsdienstes

-Rundschreiben der LSTE an alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg-

(vom 16.05.2003)

Zur Behandlung der Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Rettungsdienstes in Bezug auf die Mautpflichten habe ich eine entsprechende Anfrage an das Bundesamt für Güterverkehr gerichtet. Im Antwortschreiben des Bundesamtes für Güterverkehr wird dazu wie folgt Stellung genommen (gekürzt):

- Die Mautpflicht besteht ab 31.08.2003 ausschließlich für den Güterkraftverkehr ab 12 t zulässiges Gesamtgewicht.
- Gemäß § 1, Abs. 2, Nr. 2 Autobahnmautgesetz (ABMG) sind Fahrzeuge der Feuerwehr befreit, sofern die Fahrzeuge zu diesem Zwecke bestimmt und als solche erkennbar sind (Eintrag Fahrzeugpapiere Zeile 1, optische Erkennbarkeit). Die Befreiung gilt unbeschadet des Einsatzzweckes des Fahrzeuges (Ausbildung, Versorgungsfahrt, Kontaktpflege zu anderen Wehren/Kommunen, Einsatz etc.).
- Für Fahrzeuge, die im Sinne § 20, Abs. 1, Satz 2 Zivilschutzgesetz (ZSG) zugelassen sind, gilt Mautbefreiung (DRK, DLRG, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe, THW etc.). Auch hier gilt die Erkennbarkeit der Zweckbestimmung wie oben angeführt. Gleichfalls sind die Einsatzzwecke unerheblich.
- Notfalldienstfahrzeuge (in dem Sinne, dass der Begriff nicht gesetzlich definiert ist) sind, wenn ein regelrechter Notdienst betrieben wird, als solche erkennbar sind und es muss ein konkreter Noteinsatz vorliegen, dann von der Maut befreit.
- Die Registrierung mautbefreiter Fahrzeuge ist freiwillig und unter Einbindung der Firma Toll Collect möglich (Tel.: 0180/2865526, Internet: www.toll-collect.de). Im Zweifelsfall erspart diese Registrierung Ausleitungen, Kontrollen, Nacherhebungsbescheide etc. und ist somit zu empfehlen.

In diesem Zusammenhang gewinnen die im Rahmen der funktions- und sicherheitstechnischen Prüfung der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg in der Vergangenheit immer wieder gegebenen Hinweise zur korrekten Eintragung in den Fahrzeugpapieren an Bedeutung (Zeile 1 inklusive Schlüsselnummer). Falsche Eintragungen sind unbedingt bei der zuständigen Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Weitere Informationen unter: www.bag.bund.de/aktuelle/Maut122002.htm .

Ich bitte, die Träger des Brandschutzes entsprechend zu informieren.

gez. Zoschke